



Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Zusammenlegungsbehörde -  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5506

Siegen, den 07.05.2018

## Zusammenlegungsverfahren Beienbach

Az.: 6 18 01 H 2 -O.1-

### Beschluss

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Zusammenlegungsbehörde beschlossen:

1. Für die Waldgenossenschaften
  - „Haubergsgenossenschaft Beienbach Komplex A“ und
  - „Waldgenossenschaft Beienbach Waldinteressenten Komplex B“

in den Gemarkungen Beienbach, Brauersdorf und Obernetphen, Stadt Netphen, Kreis Siegen-Wittgenstein, wird gemäß § 30 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz (GWG) in der zurzeit gültigen Fassung - die Zusammenlegung zu einer Waldgenossenschaft angeordnet. Das Zusammenlegungsverfahren wird nach § 26 GWG durchgeführt.

2. Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke fest-gestellt:

Land Nordrhein-Westfalen  
Regierungsbezirk Arnsberg,  
Kreis Siegen-Wittgenstein  
Stadt Netphen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Beienbach	1	1, 4, 25, 33 – 37, 39 – 48, 51 – 54, 57, 58, 65 – 69, 73 – 79, 84 – 86, 88 – 97, 105, 108 – 112, 116, 119 - 121
	2	5, 8, 12 – 23, 25 – 28, 34 – 37, 39
	3	29
	5	1

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Beienbach	6	8, 13, 26, 27, 29, 32 – 35
	7	51, 64
Brauersdorf	3	10
Obernetphen	7	19

In das Verfahren einbezogen sind gemäß §§ 3 und 31 GWG die Anteile an den unter Nr. 1 aufgeführten Waldgenossenschaften.

Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist insgesamt 207 ha groß.

3. Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** lang während der Dienstzeiten aus bei der Stadt Netphen und den angrenzenden Gemeinden:

**Stadt Netphen, Aushang zwischen den Rathäusern, Amtsstraße 2 und 6, 57250 Netphen,**

**Stadt Bad Laasphe, Zimmer 222, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe,**

**Gemeinde Dietzhölztal, Zimmer 16, Hauptstraße 92, 35716 Dietzhölztal,**

**Gemeinde Erndtebrück, Zimmer 203, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück,**

**Stadt Haiger, Zimmer 4.03 Marktplatz 7, 35708 Haiger,**

**Stadt Hilchenbach, Zimmer 120, Markt 13, 57271 Hilchenbach,**

**Stadt Kreuztal, Zimmer 215, Siegener Straße 5, 57223 Kreuztal**

**Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Zimmer 21, Lindenplatz 7, 57078 Siegen**

**Gemeinde Wilnsdorf, Zimmer 62, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf .**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß den Hauptsatzungen der betreffenden Gemeinden.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: [www.bra.nrw.de/3912233](http://www.bra.nrw.de/3912233).

Die Waldgenossenschaften „Waldgenossenschaft Beienbach (Hauberg) Komplex A“, die „Waldgenossenschaft Beienbach Komplex B“, die Anteilberechtigten dieser Waldgenossenschaften, weitere Eigentümer sowie Erbbauberechtigten der dem Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Grundstücke sind Teilnehmer des Zusammenlegungsverfahrens (§ 31 GWG). Sie bilden gemäß § 10 Nr.1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die

Teilnehmergemeinschaft der  
Zusammenlegung Beienbach

mit Sitz in Beienbach

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 27 GWG i. V. m. § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg - Zusammenlegungsbehörde - in Siegen anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Zusammenlegungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Zusammenlegungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Zusammenlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 27 GWG i. V. m. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 27 GWG i. V. m. § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Für das ganze Zusammenlegungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gemäß § 27 GWG i. V. m. § 34 FlurbG:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde beseitigt werden (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde (§ 27 GWG i. V. m. § 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen der Anordnung zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Zusammenlegungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Zusammenlegung dienlich ist (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Zusammenlegungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Zusammenlegungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 27 GWG i. V. m. § 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 27 GWG i. V. m. § 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

### Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens liegen vor. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes entspricht dem Zweck des Zusammenlegungsverfahrens.

In dem Zusammenlegungsgebiet bestehen zurzeit die zwei Waldgenossenschaften „Waldgenossenschaft Beienbach (Hauberg) Komplex A“ und „Waldgenossenschaft Beienbach Komplex B“. Das Zusammenlegungsverfahren Beienbach hat zum Zweck, durch die Zusammenlegung der zwei Waldgenossenschaften zu einer einzigen Waldgenossenschaft eine bessere forstliche Bewirtschaftung und erleichterte Verwaltung zu ermöglichen. Für die nachhaltige forstliche Bewirtschaftung ergibt sich durch die Zusammenlegung eine zweckmäßige Betriebsgröße. Außerdem sind weitere Maßnahmen der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in

Forstwirtschaft beabsichtigt: Die beiden Waldgenossenschaften liegen mit Waldgrundstücken von privaten Eigentümern als auch der Stadt Netphen in einer Gemengelage. Außerdem liegen alte katastrierte Wege im städtischen Eigentum innerhalb der zusammenhängenden Flächen der Waldgenossenschaften. Im Zusammenlegungsverfahren ist es geplant, dass private Waldeigentümer ihre Grundstücke im Tausch gegen Anteile an der neu zu gründenden Waldgenossenschaft einbringen. Andererseits ist beabsichtigt, die Gemengelage zwischen Stadt Netphen und den Waldgenossenschaften durch Flächenarrondierung aufzulösen. Alle zusätzlich beteiligten Eigentümer haben der Einbeziehung in das Zusammenlegungsverfahren schriftlich zugestimmt.

Die Waldgenossenschaften stellten den Antrag auf Zusammenlegung gemäß § 26 Gemeinschaftswaldgesetz bei der unteren Forstbehörde. Vorausgegangen war ein entsprechender Beschluss der Waldgenossenschaften in den Genossenschaftsversammlungen. Die Anteilnehmer sind über das Zusammenlegungsverfahren aufgeklärt.

Die untere Forstbehörde stimmte der geplanten Zusammenlegung im Rahmen der ihr vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zugeteilten Aufgabe gemäß § 29 GWG zu.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Zusammenlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de).

#### **Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) unter „Kontakt“.

#### **Folgender Hinweis nur in der Internetversion:**

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### Gründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass mit den Vorarbeiten wie der Wertermittlung der Holzbestände nicht begonnen werden kann. Damit würde sich anschließend die Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes verzögern.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich dazu bei, den ländlichen Raum zu entwickeln. Die angestrebte Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft ermöglicht eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung und damit insbesondere eine Sicherung und Mobilisierung von Holzvorräten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).



Im Auftrag  
*Humme-Lips*  
Humme-Lips